

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Walter Witzel GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Wirtschaftsministeriums**

**Planungen für Gasfernleitungen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Planungen für überregionale Gasleitungen laufen derzeit im Lande?
2. Welche Kapazitätsberechnungen für bestehende Gasleitungen und welche Bedarfsanalysen liegen diesen Neuplanungen zu Grunde?
3. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Bildung einer Regulierungsbehörde mit dem Auftrag zur Erstellung einer „Vereinbarung zur Durchleitung von Gas“ bis 2003 angekündigt. Warum werden die Planungen nicht so lange zurückgestellt, bis diese Regulierungsbehörde ihren Bericht vorgelegt hat?
4. Was unternimmt die Landesregierung um eine Bündelung der von unterschiedlichen Energieversorgern geplanten separaten Trassen zu erreichen, und in welcher Weise wird sie darauf hinwirken, dass die geplanten Trassen auch mit bereits bestehenden Trassen anderer Gasversorger, mit Autobahnen oder mit Hochspannungsleitungen gebündelt werden?
5. Welche Naturschutzgebiete, welche geschützten Biotope nach § 24 a Landesnaturschutzgesetz und welche FFH-Gebiete werden nach gegenwärtigem Planungsstand ggf. durch den Bau neuer Gasfernleitungen beeinträchtigt und mit welchen temporären oder dauerhaften Schädigungen müsste dabei gerechnet werden?
6. In welcher Weise wird die Landesregierung dabei für einen schonender Umgang mit sensiblen Flächen, wie Wasserschutzgebieten, Gewässerläufen, FFH-Gebieten und Streuobstbeständen sorgen?

11. 07. 2002

Dr. Witzel GRÜNE

### Begründung

Derzeit laufen in Baden-Württemberg Raumordnungsverfahren für mehrere Trassenplanungen von Gasfernleitungen. Die Leitungen der unterschiedlichen Energieversorger dienen überwiegend der Fernversorgung von Westeuropa mit Gas aus osteuropäischen Ländern und damit der Sicherung von Absatzmärkten. Durch die konkurrierenden Vorhaben ist die Schaffung von Überkapazitäten vorstrukturiert. Die Planungen laufen damit nicht nur dem Ausbau erneuerbarer Energien zuwider, sondern der Bau der geplanten Leitungen würde auch zu schweren Eingriffen in sensible Landschaftsbereiche führen. So werden z.B. durch die von der Ruhrgas AG geplante Gasfernleitung von Amerdingen nach Schwarzach in den Bereichen Albatal, Spielberg, Etzenrot und Auerbach ein Naturschutzgebiet sowie mehrere FFH-Gebiete und §-24-a-Biotop berührt.

Vor der Planung neuer Gasfernleitungen sind Gutachten zur Kapazität bestehender Netze in Bezug auf die Versorgungssicherheit im angestrebten Absatzgebiet zu erstellen. Erst daraus kann eine evtl. Erforderlichkeit neuer Leitungen begründet werden. Zudem sollten auch die vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten Regelungen zur Durchleitung von Gas abgewartet werden, da diese zu einer besseren Auslastung vorhandener Kapazitäten führen können, womit sich der Bedarf für den Ausbau des Netzes reduzieren würde. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung auch eine Prüfung auf Versorgungsalternativen durchzuführen.

So lange der Bedarf für neue Gasfernleitungen nicht nachgewiesen ist, ist ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Bau dieser Leitungen nicht gegeben. Damit sind auch keine Eingriffe in Naturschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 24 a und FFH-Gebiete genehmigungsfähig.

### Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2002 Nr. 4-4560.0/18 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *1. Welche Planungen für überregionale Gasleitungen laufen derzeit im Lande?*

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe laufen derzeit Verwaltungsverfahren (Raumordnungs- und anschließendes Planfeststellungsverfahren) für eine Ost-West-Gastransportleitung der Ruhrgas AG von Amerdingen nach Karlsruhe und für eine Erdgasleitung (SÜDAL) der WIN-GAS GmbH von Burghausen nach Weinheim.

Das Regierungspräsidium Freiburg wird demnächst das Planfeststellungsverfahren für einen ca. 19 km langen Abschnitt einer überregionalen Gasleitung zwischen Freiburg/Tiengen und Müllheim/Hügelheim einleiten. Es handelt sich um ein Teilstück der Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP), die von der holländischen Grenze bei Aachen bis zur Schweizer Grenze bei Wehr-Brennet verläuft.

#### *2. Welche Kapazitätsberechnungen für bestehende Gasleitungen und welche Bedarfsanalysen liegen diesen Neuplanungen zu Grunde?*

Kapazitätsberechnungen und Bedarfsanalysen sind von den miteinander im Wettbewerb stehenden Gasversorgungsgesellschaften in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Begründung des Bedarfs ist Bestandteil der vom Vorhabenträger für das Raumordnungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und wird dort überprüft.

Mit der Liberalisierung des Energiemarktes durch die EU-Binnenmarkt-Richtlinien und das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 ist die staatliche Investitionsaufsicht entfallen. Für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen sind jedoch bei der Abwägung in den erforderlichen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren die ökologischen Ziele, die strengen umweltrechtlichen Vorschriften sowie die sonstigen Beschränkungen zu beachten.

*3. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Bildung einer Regulierungsbehörde mit dem Auftrag zur Erstellung einer „Vereinbarung zur Durchleitung von Gas“ bis 2003 angekündigt. Warum werden die Planungen nicht so lange zurückgestellt, bis diese Regulierungsbehörde ihren Bericht vorgelegt hat?*

Die Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung, der der Bundesrat nicht zugestimmt hat, geht vom verhandelten Netzzugang aus, für den die Verbändevereinbarung Erdgas II als gute fachliche Praxis verrechtlicht werden soll. Der verhandelte Netzzugang auf der Basis der Verbändevereinbarung stellt die Alternative zur Bildung einer Regulierungsbehörde dar, die der Bundesminister für Wirtschaft für den Fall angedroht hatte, dass eine Verbändevereinbarung nicht zu Stande käme.

Im Zusammenhang mit der Verrechtlichung der Verbändevereinbarung ist im Vermittlungsausschuss, dessen Empfehlung der Bundesrat letztlich nicht gefolgt ist, in das Energiewirtschaftsgesetz eine Verpflichtung zum Monitoring aufgenommen worden.

Danach sollte ein § 3 bestimmen: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. August 2003 über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarungen berichten und ggf. auf dieser Basis Vorschläge für eine Verbesserung der Netzzugangsregelung und der wettbewerbsrechtlichen Überwachung unterbreiten“.

Dieser Bericht sollte sich mithin nur mit wettbewerblichen Fragen befassen, nicht aber mit Kapazitätsfragen.

*4. Was unternimmt die Landesregierung, um eine Bündelung der von unterschiedlichen Energieversorgern geplanten separaten Trassen zu erreichen, und in welcher Weise wird sie darauf hinwirken, dass die geplanten Trassen auch mit bereits bestehenden Trassen anderer Gasversorger, mit Autobahnen oder mit Hochspannungsleitungen gebündelt werden?*

Als Bewertungsmaßstäbe der Raumverträglichkeit sind – bezogen auf das Raumordnungsverfahren – insbesondere die raumordnerischen Regelungen im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen heranzuziehen. Das Bündelungsprinzip ist für Versorgungsleitungen ein wesentlicher Gesichtspunkt in den vorgenannten raumordnerischen Plänen. Für seine Umsetzung ist insbesondere das Aufzeigen der raumordnerisch günstigsten Lösung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes ein geeignetes Instrument.

Gemäß Plansatz 2.1.24 Landesentwicklungsplan – LEP – 1983 sollen „Verkehrs- und Versorgungsanlagen nur in dem erforderlichen Umfang neu gebaut und – wo möglich gebündelt – so geführt werden, dass sie die Landschaft nur wenig beeinträchtigen, der Flächenverbrauch gering gehalten wird und Zerschneidungen der Landschaft auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.“ Auch im neuen Landesentwicklungsplan 2002 sind nach Plansatz 4.2.4 beim Bau von Energieleitungen „... Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes ... zu berücksichtigen und Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.“

Die ersten dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgestellten Planungen der beiden Energieversorgungsunternehmen WINGAS GmbH und Ruhrgas AG waren im Bereich zwischen Ludwigsburg und Heilbronn nicht aufeinander abgestimmt, obwohl sie räumlich in nächster Nähe zueinander verliefen. Inzwischen beabsichtigen die Unternehmen, die Erdgasleitungen dort auf einem ca. 20 km langen Trassenabschnitt parallel nebeneinander zu verlegen.

Östlich von Stuttgart verläuft die dem Regierungspräsidium Stuttgart derzeit als Planung bekannte Einzeltrasse der WINGAS von Sontheim an der Brenz kommend (dort erfolgt der Anschluss an die Leitung in Bayern) zunächst nach Nordwesten. Die Trasse überquert die Alb, schwenkt südlich des Remstals nach Westen und bleibt bei Remseck grob am Remstal orientiert. Stuttgart wird östlich und nördlich umfahren, und bei Löchgau trifft die Trasse mit dem nördlichen Abzweig der Ruhrgas-Trasse zusammen.

Die bisher bekannte Ruhrgas-Trasse dagegen hat ihren Anschlusspunkt im Osten in Amerdingen (Bayern). Von dort aus verläuft sie relativ geradlinig nach Westen, bleibt südlich des Filstals und geht über die Fildern südlich an Stuttgart vorbei.

Nachdem die Trassen über einen längeren Abschnitt in einem Abstand von ca. 15 bis 20 km parallel verlaufen, hat das Regierungspräsidium Stuttgart den Unternehmen aufgegeben, auch für den Bereich östlich von Stuttgart eine Bündelung der geplanten Erdgasleitungen zu prüfen. Diese Prüfung und entsprechende Verhandlungen zwischen den Unternehmen dauern zur Zeit noch an.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufen die projektierten Trassen von WINGAS GmbH und Ruhrgas AG in unterschiedlichen Räumen. Auf Grund der unterschiedlichen Struktur und Lage der vorhandenen Netze, an die die neuen Leitungen angebunden werden sollen, ergeben sich unterschiedliche Anschlusspunkte.

Für die Ruhrgas AG liegt der Anschlusspunkt der Nordabschnittstrasse in Klingenberg (Bayern). Hier soll an die vorhandene MEGAL-Leitung angebunden werden. Die neue Trasse führt im Regierungsbezirk Karlsruhe durch den Neckar-Odenwald-Kreis (Region Unterer Neckar). Die Ost-West-Trasse wird an die vorhandene TENP-Leitung angeschlossen. Als Anschlusspunkt ist derzeit die Verdichterstation Schwarzach (Landkreis Rastatt) vorgesehen. Diese Trasse verläuft durch die Regionen „Nordschwarzwald“ und „Mittlerer Oberrhein“.

Die Trasse der WINGAS GmbH verläuft im Regierungsbezirk Karlsruhe im Wesentlichen durch den Rhein-Neckar-Kreis (Region Unterer Neckar) und soll an die MIDAL-Leitung in Hessen angeschlossen werden.

Auf Grund der unterschiedlichen Trassenverläufe und Anschlusspunkte drängt sich im Regierungsbezirk Karlsruhe keine Bündelung beider Leitungen auf.

Die unter Ziff. 1 genannte Leitung im Regierungsbezirk Freiburg verläuft nahezu durchgängig im 5-m-Abstand parallel zu der in den 1970-er Jahren verlegten TENP.

Die Bündelung bzw. Parallelführung mit anderen so genannten „Bandinfrastrukturen“, wie Stromleitungen, Fernwasserleitungen, Ferngasleitungen, Straßen und Schienenwege ist ein wichtiges Trassierungskriterium für die Regierungspräsidien, das diese im Raumordnungsverfahren mit Nachdruck vertreten.

Im Bereich des Regierungspräsidiums Stuttgart sind z.B. die bisher vorgesehenen Trassen für die Erdgasleitungen bereits über weite Strecken des jeweiligen Trassenverlaufs mit solchen anderen Infrastrukturtrassen gebündelt.

Auch im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe haben die Versorgungsunternehmen solche Bündelungen bisher schon teilweise berücksichtigt. Für Bereiche, in denen davon abgewichen wurde, sich eine Bündelung aber „aufdrängt“, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den Vorhabenträgerinnen im Rahmen des Scopings-Verfahrens (Bestimmung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren) verbindlich aufgegeben, sog. Bündelungsvarianten in das Raumordnungsverfahren einzuführen. Die Ruhrgas AG hat zwischenzeitlich erklärt, die Bündelungsvariante zur BAB 8 und BAB 5 sogar als Vorzugstrasse in das Verfahren einzuführen.

*5. Welche Naturschutzgebiete, welche geschützten Biotop nach § 24 a Landesnaturschutzgesetz und welche FFH-Gebiete werden nach gegenwärtigem Planungsstand ggf. durch den Bau neuer Gasfernleitungen beeinträchtigt und mit welchen temporären oder dauerhaften Schädigungen müsste dabei gerechnet werden?*

Die genaue Trassierung einschließlich verschiedener Varianten wird für die Leitungen in den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe noch erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die geschützten Bereiche erhoben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen den Regierungspräsidien die gewünschten Daten noch nicht vor. Diese, wie auch die Frage nach konkreten Auswirkungen, werden Gegenstand der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren sein. Darüber hinaus kann eine Bewertung der Auswirkungen erst im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, auf Grundlage der Stellungnahme der Fachbehörden und Naturschutzverbände, vorgenommen werden.

Die im Regierungsbezirk Freiburg geplante Leitung der TENP quert Röhricht- und Gehölzbestände. Eine dauerhafte Beeinträchtigung wird weitestgehend durch Unterpressung des Gewässers und durch gezielte Rekultivierungsmaßnahmen vermieden. Bei der Querung eines FFH-Gebietes werden die Erhaltungsziele (Schutz und Verbesserung der Wasserflora und -fauna) ebenfalls durch Unterpressung des Gewässers gewahrt.

*6. In welcher Weise wird die Landesregierung dabei für einen schonenden Umgang mit sensiblen Flächen, wie Wasserschutzgebieten, Gewässerläufen, FFH-Gebieten und Streuobstbeständen sorgen?*

In Wasserschutzgebieten sind bauliche Anlagen in der Regel in Schutzzone I und II verboten und in Schutzzone III nur zugelassen, wenn eine Verunreini-

gung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist in Schutzzone III im jeweiligen Verfahren zur Genehmigung einer Gasfernleitung von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Grundsätzlich gilt für alle Anlagen und Rohrleitungen in Wasserschutzgebieten die jeweilige Schutzgebietsverordnung.

Sollten Gasfernleitungen Gewässer kreuzen, erfüllen diese Kreuzungen in der Regel einen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand (§ 76 WG). Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren können Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Naturschutzrechtliche und raumordnerische Vorgaben (vor allem Landesentwicklungsplan und Regionalpläne) sind die Bewertungsmaßstäbe für die Überprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit.

Soweit die Errichtung und der Betrieb einer Gasfernleitung geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen.

Diese Regelungen sichern die Eingriffsminimierung und den Schutz besonders sensibler Bereiche.

Dr. Döring  
Wirtschaftsminister